



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Landhagen
für die Gemeinde Weitenhagen
Herrn Berner
Th.-Körner-Straße 36
17498 Neuenkirchen

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 04852-21-46

Datum: 20.12.2021

Grundstück: Weitenhagen, OT Weitenhagen, ~

Lagedaten: Gemarkung Diedrichshagen, Flur ~, Flurstück ~, Gemarkung Helmshagen, Flur ~, Flurstück ~, Gemarkung Klein Schönwalde, Flur ~, Flurstück ~, Gemarkung Weitenhagen, Flur ~, Flurstück ~

Vorhaben: 1. Ergänzung und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weitenhagen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ 3770-2020



Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrter Herr Berner,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 17.11.2021 die Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft, Bearbeiterin ist Frau Leis, Tel. 03834 8760 3257.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Die eingereichten Planungsunterlagen sind nicht ausreichend, das Vorhaben aus wasserbehördlicher Sicht derzeit zu beurteilen. Wesentliche Belange des Wasserrechtes sind in der Beschlussvorlage nicht berücksichtigt, nicht korrekt bzw. unzureichend dargestellt.

Bei der weiteren Planung sind nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

Allgemeine Hinweise

Bei der Beurteilung des Vorhabens sind dessen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter besonderer Beachtung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und Gewässerunterhaltung sowie dem Schutz von Oberflächen- und Grundwasser zu prüfen.

Die rechtlichen Anforderungen sind u.a. in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Landeswassergesetz M-V (LWaG) festgelegt. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in den Planungsunterlagen anzugeben.

Es ist für den Teilnutzungsflächenplan Ost und den Teilnutzungsflächenplan West gemäß § 2 Abs.4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr. 7

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht (§ 2a BauGB) nach Anlage 1 BauGB die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten.

Nach § 1 Abs.6 BauGB sind folgende wasserrechtlichen Belange im Bauleitverfahren zu berücksichtigen:

Die Auswirkungen auf das Wasser (Nr. 7a)
Der sachgerechte Umgang mit Abwässern (Nr. 7e)
Die Darstellung von Plänen des Wasserrechts (Nr. 7g)
Die Versorgung mit Wasser (Nr. 8e)
Der Hochwasserschutz (Nr. 12).

Begründung zum Vorentwurf, TFNP Ost

Trinkwasser/Trinkwasserschutz

Begründung zum Vorentwurf, TFNP Ost Pkt. 8 Schutzgebiete und Restriktionen

Das Plangebiet ist durch die Trinkwasserschutzzonen II und III der Wasserfassung Hanshagen und die Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Groß Schönwalde belegt.

Dieser Sachverhalt ist unter Begründung zum Vorentwurf, TFNP Ost Pkt. 8 Schutzgebiete und Restriktionen aufzunehmen und im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben zu bewerten. Es ist nachzuweisen, dass die bestehenden und zukünftigen Nutzungen den Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnungen nicht widersprechen.

Nach § 5 Abs. 4 BauGB sind Trinkwasserschutzzonen sind nachrichtlich in den FNP zu übernehmen.

Oberflächengewässer

Begründung zum Vorentwurf, TFNP Ost -Pkt. 7 Ausgangssituation und Entwicklungstendenzen, -Gewässer, Moore und Ufer-

Im Plangebiet befinden sich offene und verrohrten oberirdische Gewässer gemäß § 2 Abs.1, § 3 Nr. 1, 5 WHG in Verbindung mit § 1 Abs.1 Landeswassergesetz MV (LWaG).

Diese Vorfluter stellen natürliche Gewässer dar, die häufig durch menschliche Eingriffe erheblich verändert und ausgebaut wurden. Sie dienen nicht nur der Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen, sondern auch der Aufnahme der Oberflächenabflüsse ihrer Einzugsgebiete.

Die in der Begründung aufgeführten EG-WRRL - relevanten Gewässer sind zu korrigieren. Durch das Plangebiet sind die EG-WRRL-berichtspflichtigen Gewässer Graben 25 (RYZI-2100), Graben 28 (Hoher Graben, RYZI 1600), Graben 43 (Oberer Brandmühlengraben, RYZI-1300) und Graben 44 (Brandmühlengraben, RYZI-1400) betroffen.

Die Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer sind bei allen Nutzungen im Plangebiet zu beachten. Derzeitige und künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.

Begründung zum Vorentwurf, TFNP Ost Pkt. 8 Schutzgebiete und Restriktionen, -Gewässerrandstreifen-

Gemäß § 38 Abs.1, 3 WHG ist beidseitig ab der Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern im Außenbereich ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen, der der

Sicherung des Wasserabflusses sowie der Gewässerunterhaltung dient und von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) kann der Gewässerrandstreifen im FNP dargestellt werden.

Hochwasserschutz

Begründung zum Vorentwurf, TFNP Ost Pkt. 8 Schutzgebiete und Restriktionen,
–Hochwasserschutz–

Für die Bewertung der Hochwassergefährdung des Plangebietes ist die EG-Hochwassermanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) heranzuziehen.

Abwasserbeseitigung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs.6 Nr. 7e) BauGB der sachgerechte Umgang mit Abwässern (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu berücksichtigen. Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers hat unter Berücksichtigung der § 55 Abs.1 und § 56 WHG sowie von § 40 Abs.1, 2 LWaG zu erfolgen. Grundlage für geplante Bauungen ist eine ordnungsgemäße Erschließung und schadlose Ableitung von Schmutzwasser sowie dessen fachgerechte Behandlung.

Nach § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Begründung zum Vorentwurf, TFNP West

In der Begründung werden außer der Benennung des EG-WRRL-berichtspflichtigen Gewässers Graben 25 (RYZI-2100) keine Aussagen zu den nach § 1 Abs.6 BauGB zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Belange gemacht.

Die Planunterlage ist dahingehend für die jeweiligen Änderungsbereiche des TFNP West zu überarbeiten.

Strategische Umweltprüfung

Im Rahmen der erforderlichen weiteren Umweltprüfung ist nachvollziehbar die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind umfassend zu beschreiben und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021(GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219).
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
BauGebVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)